Nr. 22. Berlin, Dienstag, den 27. Januar 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Thlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Thlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postaufschlag: 3 Thlr. — Für ganz Deutschland: 3 Thlr. 45 Sgr. — Die einzelne No. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Mit Gott für König und Vaterland

Nr. 22. Berlin, Dienstag, den 27. Januar 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Dessauer-Straße No. 5. und die bekannten Spediteure. Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Ein Project, das nicht wird ausgeführt werden.*)

Vor Zeiten haben wohl alle Besoldungen theilweise in Naturalien zum Hausbedarf bestanden, darum schützten sie in theuren wie in wohlfeilen Jahren gleichmäßig vor Nahrungssorgen. Gegenwärtig, wo fast alle Gehälter gänzlich auf baares Geld reducirt sind, wird durch Theuerungen der Haushalt jedes Beamten empfindlich betroffen, der Haushalt der niedrig besoldeten Unterbeamten aber meist völlig zerrüttet. Daß dies in der jüngsten Zeit so fühlbar geworden ist, sagen auch die Vorlagen der Königl. Staatsregierung an die Abgeordneten.

Allein der nächste Zweck einer Verbesserung des Einkommens der Beamten wird immer die Sicherung vor eigentlichen Nahrungssorgen sein, und dieser Zweck kann mit einer Gehalts-Erhöhung im gewöhnlichen Verstande, das heißt mit einer Geldzulage nicht auf die Dauer erreicht werden. Denn wenn eine solche Zulage nicht mindestens alljährlich neu regulirt wird, muß sie bald hinter den Preisen der Lebensmittel zurück bleiben und dann ist sie unzureichend, bald wird sie über dieselben hinausgehen und dann verleitet sie leicht zu größeren Bedürfnissen, was bei einem Umschlage der Preise wiederum die Noth nach sich zieht. In diesem Betracht können nur Naturalien den Beamten eine gleichmäßig nachhaltige Aushülfe gewähren. Andererseits scheint es dem fiscalischen Interesse durchaus nicht zuwider zu sein, eine Zulage zu den Besoldungen — wenn sie einmal beschlossen wäre — in Naturalien, statt in Gelde zu geben. Zwar sind die Natural-Abgaben der Einsassen von Domainen-Gütern, welche in früheren Zeiten zu solchem Zwecke verwandt werden konnten, meist abgelöst; allein die Domainen-Güter selbst und die Forsten produciren zunächst natürliche Früchte, die erst durch Verpachtung und Verkauf in Geld umgesetzt werden. Die Einbehaltung eines Theils dieser natürlichen Früchte Behufs der Beamten-Salarirung müßte — so weit Laien die Sache beurtheilen können — dem Staatshaushalt denselben Vortheil gewähren wie die Natural-Einnahmen dem Haushalt der Beamten. Denn auch für den Staatshaushalt wäre eine größere Unabhängigkeit von den Schwankungen der Producten-Preise vortheilhaft. Sieht man nämlich auf die Verpachtungen der Domainen-Güter, so machen diese Schwankungen eine langjährige Pachtung mit einem bloß in baarem Gelde bestehenden Pachtzins zu einem sehr gewagten Unternehmen, zu welchem nur wenige den Muth oder das Vermögen haben. In demselben Verhältnisse, als man den Pachtzins auf Naturalien stellte, würde das Geschäft sicherer werden und darum muthmaßlich mehr Concurrenten anlocken. Die nicht abzuläugnende Schwierigkeit, welche bei Natural-Leistungen die Feststellung der Qualität hat, würde, wenn man bei Cerealien stehen bliebe, durch eine Regulirung nach Gewicht vermindert werden. — Was die Forsten betrifft, so führt ein in Gelde bemessener Etat dazu, daß bei hohen Holzpreisen zum Nachtheil der Holzbedürftigen wenig, bei niedrigen Holzpreisen zum Nachtheil der Waldungen viel geschlagen werden muß und daß daher zum Nachtheil der Forstwirthschaft überhaupt ungleiche Schläge entstehen. Es liegt auf der Hand, daß dieser Uebelstand in dem Maße gemildert werden würde, als ein Theil des Forst-Etats in Holzlieferungen bestände.

So scheint also, wenn eine Erhöhung gewisser Beamten-Besoldungen eintreten soll, das Interesse des Königlichen Fiscus eben so sehr, als das der Beamten für das Project zu sprechen: die Erhöhung in Naturalien, namentlich in Getreide und Holz zu gewähren. Da es sich bei dem Projecte für die Beamten um eine bloße Zulage handelt, so würde mit ihnen eine Vereinbarung über den Preis (welche die Umwandlung bestehender Gehalts Quoten in Naturalien erschweren möchte) nicht getroffen zu werden brauchen, mit Domainen-Pächtern aber eben so wenig, wenn man das Project vorerst nur bei neuen Pächtern ausführte. Auch würde — da eine bedeutende Erhöhung der Gehälter jedenfalls nicht erfolgen kann — die ganze Operation sich auf verhältnißmäßig geringe Objecte beschränken und somit die Natur eines ungefährlichen Versuchs haben, dem man je nach seinem Ergebniß weitere Folge geben könnte.

Aber freilich, welche Umwälzung würde die Ausführung dieses Projects in dem Etats-Wesen machen! Darum wird sich wohl die Ueberschrift rechtfertigen, denn — es ginge wohl, aber es geht nicht.

*) Anmerkung des Einsenders. Diese Ueberschrift ist einem Aufsatze in Möser's „Patriotischen Phantasieen" entlehnt, mit dem übrigens das hier folgende Project nichts weiter gemein hat, als etwa den Wunsch des Autors, daß der Erfolg der Ueberschrift widersprechen möge. (Der Redaction ist dieser Aufsatz zugesandt mit dem dringenden Wunsche, daß er hier einen Platz finden möge. Wir denken, die Sache ist doch immer der Prüfung werth, da andere Lösungen der ganzen schwierigen Frage doch auch nicht gerade auf der Hand liegen. D. Red.)

Amtliche Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu der von Ihren Hoheiten den Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen beschlossenen Verleihung des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens an die nachbenannten Offiziere Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen geruht. Es haben erhalten: die zweite Klasse: der Commandeur des 26. Infanterie-Regiments, Baron von Ebersteiu; die dritte Klasse: der Adjutant beim General-Commando des 7. Armee-Corps, Hauptmann von Tschudi im 15. Infanterie-Regiment, der Hauptmann von Bismarck I. und der Hauptmann von Trotha im 26. Infanterie-Regiment.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Kreisrichter Löwe in Lübben zum Appellationsgerichts-Rath und Mitgliede des Appellationsgerichts in Köslin zu ernennen geruht.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der commissarisch zum Mitgliede der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn bestellte bisherige Gerichts-Assessor Ernst Wilhelm Bene ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Kriegs-Ministerium.

Nachdem durch Verfügung vom 5. März 1856 nachgegeben worden ist, daß in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere qualificirte Gefreite zur Militair-Reitschule commandirt werden dürfen, unterliegt es keinem Zweifel, daß diesen in Stellen von Unteroffizieren commandirten Gefreiten die Zulage in dem den Unteroffiziere durch den § 177 des Gelde-Verpflegungs-Reglements gestatteten Betrage gewährt werden darf. Den zur Militair-Reitschule commandirten Individuen die Zulagen hat in dem gedachten Paragraph als Maximum bezeichneten Höhe zu gewähren, sofern der Stand der Ersparnisse dies irgend gestattet.

Berlin, den 20. Januar 1857.

Kriegs-Ministerium. Graf Waldersee.

Finanz-Ministerium.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1856 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 2371. — Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 765. 3161. 5674. 6005. — Lit. D. à 300 Thlr. No. 603. 604. 1301. — Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 12578. 13998. 14403. 17838. — Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 1685. 1905. 3352. 5182. 5183. 5184. 5185. 5186. 5188. 10313. 17733. 33920. 33921. 33922. 33925. 39976. 53114. 68909. 68910. 80377. 88136. 165141. 165142. 165143. 165144. 169228. 187434. 187480. 196270. 210776. 210777. 210938. 213296. — Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 2209. 2210. 4455. 15043. 24456. 33089. 33477. 40569. — Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 1153. 38876. 38877. 38878. 38879. 48341. 51704. 52560. 60114.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 3486. 3844. — Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 240. 351. 352. 5247. — Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 1456. 1457. 2066. 2067. 3382. 3539. 8463. 8464. 8465. 8473. 8474. 8475. 8476. 11971. 11972. 19515. 22084. 22085. 32803. 23027. 23105. 23106. 23107. 23108. 23110. 26882. 26883. 26884. 30847. 40364. 41938. 45938. 45939. 47195. 47196. 47197. 52058. 52059. 52060. 52061. — Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 917. 1191. 5088. 5089. 5090. 5094. 5095. 5179. 5180. 5181. 5186. 5325. 6081. 7882. 8771. 10511. 10583. 10668. 18134. 19195. 19196. 19197. 19198. 19471. 19504. 19640. 22905. — Lit. E. à 20 Thlr. Nr. 3814. 3815. 3989. 4006. 6241. 12952. 18260. — Lit. F. à 10 Thlr. Nr. 684. 3053. 3101. 5254. 5357. 11564. 14260. 14324.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 1242. 1247.

IV. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. à 100 Thlr. Nr. 4933. 6243.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. II. à 50 Thlr. Nr. 3970. 4825. 4826. 17803.

Berlin, den 8. Januar 1857.

Controle der Staats-Papiere.

Haus der Abgeordneten.

Berlin, 24. Januar. (Schluß der 10. Sitzung.) Wir haben bereits mitgetheilt, daß außer dem Justizminister, der ein Gesetz in Betreff der Mandatariengebühren u. s. w., der Finanzminister zwei neue Gesetz-Entwürfe eingebracht hat, von denen der erstere die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1856 und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 bewilligten extraordinären Credits; sowie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Credits betrifft. Der Finanzminister fügte folgende Worte hinzu:

Ich schicke voraus, daß die Einbringung dieses Gesetzes lediglich deshalb bisher nicht erfolgt ist, obgleich es längst vorbereitet war, weil bekanntlich die Mobilmachung eines Theiles der Armee in Aussicht stand und für den Fall eine solche eingetreten, die Regierung andere Vorschläge rücksichtlich des Restbestandes hätte machen müssen, als sie früher beschlossen hatte, und wie jetzt geschehen ist. Es ist dem Gesetz-Entwurf oder vielmehr seinen Motiven eine Nachweisung der in den Jahren 1854, 1855 und 1856 auf den extraordinären Credit der 30 Mill. Thaler angewiesenen Ausgaben und der darauf in Anrechnung zu bringenden Rückeinnahmen aus der Militair-Verwaltung beigefügt. Es geht daraus hervor, daß sich die Ausgabe auf 14 Mill. 205,167 Thlr. beläuft. Wegen der Verwendung des Restes schlägt die Regierung in dem Gesetzentwurf vor, zunächst die über den Etat aus den Jahren 1854 und 1855 hinausgehende Ausgabe zu decken, worüber ein besonderer Rechenschaftsbericht vorgelegt, und welche besonders durch die in diesen Jahren herrschende Theuerung und durch die Mehrausgaben des Verpflegungs-Etats der Militair-Verwaltung, sowie der Zuchthäuser ꝛc. entstanden ist. Es ist der Rechenschaftsbericht der Finanzverwaltung beigefügt, woraus die einzelnen Zahlen zu ersehen sind. Sodann schlägt die Regierung vor, den Betriebsfonds der General-Staatskasse zu erhöhen, der bereits seit 1847 besteht, aber nur in einem solchen Umfange, daß eine Erhöhung nothwendig erscheint, um immerwährend die Zahlungsmittel auch dann, wenn die etatsmäßigen Einnahmen nicht ganz rechtzeitig eingehen sollten, zur Hand zu haben, und endlich zur Bestreitung der Kosten, welche die Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit für alle Waffengattungen vom 1. October 1856 bis Ende dieses Jahres erforderte, weil bekanntlich in dem überreichten Staatshaushalts-Etat für dieses Jahr eine Summe nicht hat flüssig gemacht werden können. Die übergebenen und in der Berathung befindlichen Gesetzvorlagen wegen Erhöhung alter und wegen neuer Steuern zielen darauf hin, für diese Ausgaben dauernd bereite Mittel zu erhalten. Was für diese drei Punkte der Ausgaben nicht erforderlich erachtet werden sollte, würde früherem Beschlusse gemäß zur Verwendung der Eisenbahnbauten gelangen und dadurch die bewilligte Anleihe für die Eisenbahnbauten um so viel verringert werden. Ich beehre mich, den Gesetzentwurf nebst den Motiven, Anlagen und der allerhöchsten Ermächtigung zu übergeben, und stelle anheim, dies der Finanz-Commission zur weiteren Berathung zu überweisen.

Das Haus tritt diesem Beschluß bei.

Der zweite vom Finanzminister übergebene, ebenfalls schon angezeigte Gesetz-Entwurf betrifft eine nachträgliche Ersatz-Gewährung für die präcludirten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine. Der Minister fügt zur Erläuterung hinzu, daß von mehr als 2000 Interessenten die Summen von 13,339 Thlr. an präcludirten Kassen-Anweisungen und von 10,158 Thlr. an Darlehnsscheinen angemeldet worden seien, welche hätten abgewiesen werden müssen, und sich nun an die Gnade Sr. Majestät des Königs gewendet hätten. Da die Regierung keineswegs die Absicht gehabt, aus dem Umtausch ein gewinnbringendes Geschäft zu machen (Bravo), so schlage die Königl. Staats-Regierung vor, für die bereits angemeldeten Scheine nachträglich noch einen Ersatz und die Mittel dazu aus den Beständen des Staatsschatzes zu gewähren. Dieser Entwurf geht ebenfalls an die Finanz-Commission zur Vorberathung. Wir haben ebenfalls bereits mitgetheilt, daß in Folge des ersteren dieser beiden Gesetz-Entwürfe der Abg. Frhr. v. Patow auf die Motivirung seiner von ihm eingebrachten Interpellation verzichtete.

Zweiter Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Bericht der Commission über den Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juni 1856 mit der Orientalischen Republik des Uruguay. Die Commission hat mit Dank anerkannt, daß durch diesen Vertrag der Zollverein mit dem für die Zukunft Handelsvortheile versprechenden Freistaate Uruguay in nähere Verbindung gebracht worden sei. Der vorliegende Vertrag schließe sich in den Hauptpunkten ganz den bereits zu gleichem Zweck zwischen England, resp. den Vereinigten Staaten Amerika's, und dem Freistaate Uruguay abgeschlossenen Tractaten an, so wie die Stipulationen wegen der Religions-Ausübung, der persönlichen und Militair-Freiheit, Exemption von Contributionen und wegen des Vorbehalts, welchen die orientalische Republik in Betreff der Nachbarstaaten gemacht hat, ganz dem bereits genehmigten Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Mexico vom 10. Juli 1855 nachgebildet seien. Die Commission hat sich daher jedes Einwandes enthalten zu müssen geglaubt, und sie trägt daher darauf an; dem Vertrage die Zustimmung zu ertheilen. — Die Kammer stimmt dem Antrage ohne Debatte bei.

Schließlich folgt die Berathung des Berichts der Justiz-Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige. Das Wort erhält zuerst der Berichterstatter

Abg. v. Graevenitz (Elbing): Das vorliegende zum Schutze der Minderjährigen gegen unredliche, namentlich wucherische Verträge bestimmte Gesetz ist insofern von äußerer Veranlassung nicht unabhängig, als gerade in neuester Zeit die Gefahren und Nachtheile des wucherischen Verkehrs mit Minorennen, und andererseits die Schwierigkeit, diesem Treiben auf dem Wege der bestehenden Gesetze zu begegnen, besonders stark hervorgetreten sind. Dennoch wird man dem Gesetze kaum mit Recht den Vorwurf machen können, daß es, eben nur auf die augenblickliche Lage der Dinge gegründet, sich als ein Gelegenheitsgesetz darstelle, und zwar um deshalb nicht, weil das Bedürfniß desselben durch eigenthümliche Lebens- und Verkehrsverhältnisse hervorgerufen ist, die man in der That nicht als vorübergehende oder wechselnde betrachten kann, und weil also auch das Bedürfniß des Gesetzes als ein dauernder wird bezeichnet werden müssen. Es ist ferner von vielen Seiten bezweifelt worden, ob das Gesetz von praktischem Erfolge, ob seine Anwendbarkeit gesichert sein werde. Darauf läßt sich das vor Allem erwidern: Weder die Staats-Regierung noch die Commission, welche ich vertrete, hat die so praktischen Erfolge überschätzt; man wird vielmehr bei diesem Gesetze und vielleicht mehr als bei irgend einem andern die Hoffnung und den Wunsch aussprechen dürfen, daß es so wenig als möglich zur Anwendung kommen möge. Mag man von dem verwerflichen Treiben unserer Wucherer, mag man von dem Leichtsinn der Jugend in unserer Zeit halten, was man will, so viel scheint mir gewiß: unsere sittlichen Zustände sind nicht so tief gesunken, so verderbt ist unsere Jugend nicht, so ist die väterliche, die vormundschaftliche, die Autorität der Vorgesetzten nicht untergraben, daß wir auf ein solches Gesetz und auf seine strenge und häufige Anwendung wie auf einen letzten Trost hinsehen müßten. Aber eine ernste Warnung — und dies liegt, wie mir scheint, auch im Berufe der Gesetzgebung — soll das Gesetz nach beiden Seiten hin geben, einen moralischen Eindruck wird es gewähren, es soll vor Allem diejenigen, die ein so verwerfliches Gewerbe betreiben, mit dem Makel der Ehrlosigkeit treffen, während sie es bisher gewissermaßen unter dem Schutze des Gesetzes geübt haben. Und dann, ist die Commission überzeugt, wird es in vielen Fällen die Berechnungen der Wucherer zu Schanden machen, in vielen andern Fällen aber sie dem Strafrichter übergeben. Einen Einwand, der gegen das Gesetz mit großem Schein erhoben worden ist, will ich hier noch erwähnen. Man hat gesagt, und gewiß nicht ohne Grund, das Gesetz werde nur dahin führen, daß dem Minderjährigen der Credit, den er sich doch verschaffen werde, nur theurer zu stehen kommen werde. Aber, meine Herren, was ist denn theurer, als Ehre und Lebensglück? Die Sache liegt doch so. Bisher hatten die Minorennen gegenüber den Wucherern gar keine Hülfe. Dem Lebensglück, der socialen Stellung, welche sie auf das Spiel setzten, stand nur das Risico eines Geldverlustes gegenüber. Jetzt ist das Spiel gleicher: der Minorenne ist jetzt jeden Augenblick im Stande, das Treiben dessen, der ihn verführt hat, zu denunciren. Harte Strafen an Freiheit und Ehre stehen jetzt auch dem Verführer in Aussicht. Alles Uebrige wird am zweckmäßigsten bei der Special-Discussion über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes zu erörtern sein.

Abg. Dr. Wentzel: Gegen das vorgelegte Gesetz muß ich mich sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen erklären. Zuvörderst muß es schon als ein Uebelstand bezeichnet werden, daß das Gesetz in zwei Theile zerfällt, die nur eine äußerliche und zufällige Verbindung haben; denn der Inhalt des § 2 ist von dem Inhalt der im § 1 aufgestellten Bestimmung völlig unabhängig. Wenn überhaupt die Entstehung des vorliegenden Gesetzes bekannt ist, dem wird es auch nicht auffällig sein, daß die Allerhöchste Ermächtigung zur Einbringung desselben dem Justiz- und dem Kriegsminister zu gleichen Theilen gegeben worden ist. Es muß leider zugegeben werden, daß die Jugend gegenwärtig mehr zur Verschwendung geneigt ist als früher; aber so tiefliegende sociale Uebel, wie die sind, welche das Gesetz im Auge hat, lassen sich durch keine Strafgesetze beseitigen. Lassen Sie uns untersuchen, ob diese Behauptung richtig ist oder ob das Uebel wirklich durch das gegenwärtige Gesetz beseitigt werden wird oder kann. So weit es bekannt ist, sind die gerügten Uebelstände bisher fast allein bei der Jugend der höheren Stände vorgekommen; sie ist es namentlich, welche sich einer übermäßigen Verschwendung hingiebt. Es ist nach meiner Meinung gar nicht glaublich, daß diesem socialen Uebel im Wege der Strafgesetzgebung vorgebeugt werden könne. Wenn Sie der Befriedigung einer Leidenschaft einen Damm entgegensetzen — und es ist dies eine alte Erfahrung — dann werden Sie, sobald die Neigung zur Ausschweifung und zum unmäßigen Luxus bei dem jungen Manne eine fortdauernde ist, ihn nur um so sicherer seinem Ruin entgegenführen; denn seine Leidenschaft wird durch die ihm gestellten Hindernisse nur um so mehr angestachelt werden. Den gefährlichen Neigungen der Jugend kann nur auf dem Wege der Erziehung entgegen gewirkt werden. Für die Richtigkeit meiner Behauptung will ich nur eine thatsächliche Mittheilung machen. Es ist mir nämlich ein Ort bekannt — ich meine nicht Berlin — wo, wenn ein junger Mann sich Geld auf Wechsel borgen will und, nach Sicherheit gefragt, ihm dabei vom Wucherer gesagt wird: ich habe jetzt kein Geld, aber wenn Sie ein Accept Ihres Herrn Vaters oder Ihres Herrn Onkels beibringen, dann würde sich es wohl anschaffen lassen. Der junge Mann, der in seinem Leichtsinn denkt: er werde als zum Verfallage das Geld längst herbeigeschafft haben, geht hin und fälschelt eigenmächtig das verlangte Accept seines Vaters oder Onkels auf den Wechsel. Der Wucherer, der dies so gefälschte Accept alsdann erhält, weiß ganz genau, wie es um dasselbe steht, nichts desto weniger giebt er das Geld, denn er hat nunmehr das sicherste Mittel in Händen, wieder zu seinem Gelde zu kommen. Ich behaupte also, wenn man dem Leichtsinn nicht auf eine andere Art entgegen wirken kann, als durch die vorgeschlagene, dann wird man noch viel schrecklichere Uebel hervorrufen. Borgt ein junger Mann über sein Vermögen, so bekommt entweder der Wucherer sein Geld nicht, und die Sache ist häufig damit abgemacht; oder die älteren Mitglieder der Familie des jungen Mannes treten für ihn ein und zahlen. Glauben Sie etwa, daß in letzterem Falle die Staatsanwaltschaft jemals Kenntniß von dem Wuchergeschäft erhalten wird? In den meisten Fällen gewiß nicht; denn die Familie ist froh, daß die Sache abgemacht ist und nicht weiter davon gesprochen wird; dazu kommt noch, wie die Erfahrung tagtäglich lehrt, daß es äußerst schwierig ist, gegen den betrügerischen Creditor auf eine Strafe zu erkennen, weil ihm Mittel genug zu Gebote stehen, sein Wesen auf die mannichfachste und versteckteste Art zu treiben. Noch schlagender treten die Unzulänglichkeiten des Gesetzes beim § 2 hervor, der von der Verpfändung des Ehrenworts handelt. Bekanntlich werden diejenigen Offiziere, welche die Erfüllung gegen Verpfändung der Ehre versprechen, nach militairischen Gesetzen bestraft. Glaubt man, daß ein Vater, wenn sein Sohn solche Versprechungen abgegeben hat, dennoch die Sache bei dessen Obern zur Anzeige bringen wird, in dem Bewußtsein, daß zwar der Wucherer bestraft werden kann, aber sein Sohn ebenfalls? Gewiß nicht. Beachten Sie doch, wie unangenehm, ja ehrverletzend es für einen jungen Offizier sein muß, in der öffentlichen Sitzung gegen den Wucherer aufzutreten und seinen Leichtsinn vor aller Welt zu bekennen. In dem Commissionsbericht finden Sie verschiedene fremdländische Gesetze angezogen, welche bestimmt sind, dem Minderjährigen gegen unredliche Darlehnsverträge Schutz zu gewähren. Ich glaube, man braucht nach dergleichen Gesetzen gar nicht so weit zu suchen. Sie Alle, m. H., die Sie früher einmal Studenten gewesen sind, kennen den Paragraphen des Allg. Landrechts, nach welchem derjenige, welcher einem Studenten Darlehen oder sonst unerlaubten Credit giebt, außer der von selbst folgenden Nichtigkeit des Vertrages, eben so viel, als die geliehene oder geborgte Summe oder Waare beträgt, als Strafe erlegen soll. Nun, m. H., es sitzen wohl wenige in diesem Hause, die als Studenten keine Schulden gehabt hätten; aber haben Sie auch Anzeige davon gemacht, daß Ihnen Credit bewilligt worden? Ich bezweifle es. In der Commissions-Sitzung ist uns zwar ein Fall mitgetheilt worden, wonach es in Königsberg einmal vorgekommen sein soll, daß, nachdem der Student seine Schuld bezahlt, der Wucherer nachher denuncirt worden und diese Denunciation auch eine heilsame Wirkung gehabt — auf ein halbes Jahr nämlich, denn auf so lange wurde der Wucherer beigesteckt —; aber der Fall kam doch nur dadurch zur Kenntniß der Behörde, weil der Student sich in Folge seiner Schulden das Leben nahm. .... Ich frage ferner, wird es nicht Auswege genug geben, wo man das Verpfänden des Ehrenworts umgehen kann? In der Studentenwelt — wenigstens war es so zu der Zeit, als ich studirte, — war es gebräuchlich, statt des Wortes „Ehrenwort" einfach zu sagen „Wort". Selbst das Amendement des Herrn v. Keller, welches er zum § 2 gestellt hat, wird solche Auswege nicht verhüten, und doch hat gerade er in seiner amtlichen Stellung gewiß Gelegenheit genug, den vorliegenden Gegenstand nach allen Seiten hin kennen zu lernen. Ich halte es für ein höchst betrübendes Zeichen der Zeit, daß man ein Gesetz zu geben für nöthig hält, nach welchem der schöne ächt Deutsche Spruch: „ein Wort, ein Mann", keine Geltung mehr haben soll. Ich frage Sie, ob das nicht ein Zeichen einer sittlichen Verkommniß ist. Der Wucherer, meine Herren, sieht sich bei allen seinen Geschäften vor, daß er nicht zu kurz kommt. Lassen Sie dies Gesetz ins Leben treten, und Sie werden sehen, daß er noch schlimmere Procente als bisher nimmt, und Väter und Vormünder noch mehr zahlen müssen, als sie bisher bezahlt haben. Ueberhaupt kann ich dem § 2 des Gesetzes unter keinen Umständen meine Zustimmung geben; wenigstens müßte es heißen, daß nur ein Großjähriger sich strafbar macht, der gegen Ehrenwort an Minderjährige Credit giebt; oder wollen Sie, wenn ein Student dem anderen borgt, also der Minderjährige dem Minderjährigen, ihn dafür strafen? Zur Umgehung des Gesetzes wird man stets neue Wege finden. Um Ihnen nur ein Beispiel anzuführen, das erst in neuester Zeit vorgekommen ist, so hat ein junger Mann sein Ehrenwort geben müssen, nicht sagen zu wollen, daß er sein Ehrenwort gegeben hat. Der Herr Handelsminister hat in einem seiner neuesten Circulare vor Unternehmungen gewarnt, die sich nur durch ihre Ausdehnung den Verfolgungen durch das Gesetz entziehen; er hat also anerkannt, daß das Gesetz nicht überall ausreichend ist; dieser Meinung muß ich mich anschließen und sie insbesondere auf den vorliegenden Gegenstand als geltend beziehen. (Bravo.)

Der Justizminister: Das vorliegende Gesetz ist in der Commission mit allen gegen eine Stimme als dringend anerkannt worden. Es ist gegen das Bedürfniß desselben hauptsächlich angeführt, daß es den beabsichtigten Zweck nicht erreichen werde, wie dies namentlich der Herr Vorredner ausgeführt hat. Es ist allerdings auch die Ansicht der Regierung, daß mit Erlaß dieses Gesetzes nicht allen Ausschreitungen ein Ende gemacht wird; dagegen glaubt die Regierung sich von dem Gesetz einen doppelten Nutzen versprechen zu können; denn einmal wird es manchen Ausschreitungen, die jetzt straflos bleiben, entgegenwirken, und zum Andern darf man hoffen, daß es einen bedeutsamen Eindruck durch den Ernst und den Nachdruck der Behörden nach allen Seiten hin machen wird. Es scheint recht und angemessen zu sein, eine strafbare Handlungsweise auch als eine solche durch Strafbelegung hinzustellen. Es ist auf die Heiligkeit des Wortes hingewiesen; es muß jedoch bei diesem Gesetz berücksichtigt werden, daß es sich hier um Verpflichtungen Minderjähriger handelt, denen der Staat Schutz schuldig ist. Wenn gesagt worden ist, daß Fälle vorkämen, wo das Ehrenwort über die Geheimhaltung des abgegebenen Ehrenworts verlangt worden, so wird der Richter, sobald ihm der Fall vorliegt, gewiß nicht auf das Minimum der Strafe erkennen. Das Gesetz ist Ihnen vorgelegt worden, weil die Regierung der Meinung ist, daß es die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung verdient, weshalb sie Ihre Zustimmung erwartet. Uebrigens glaube ich nicht, daß es gut ist, wenn schon hier aller juristische Scharfsinn aufgeboten wird, um die Mittel zu zeigen, wie Umgehungen am leichtesten zu bewerkstelligen sind. (Bravo.)

Abg. Fleck (auf der Tribüne nur höchst unvollkommen zu verstehen): Er führt die Duellgesetze an, welche zwar das Duell nicht verhindert hätten, dennoch gewiß nicht als unnütz angesehen werden würden. Aehnlich verhielte es sich mit dem vorliegenden Gesetz. Der Minorenne sei dem Wucherer gegenüber fast ganz schutzlos gewesen, dem solle und müsse abgeholfen werden. Wenn darauf hingewiesen worden sei, daß Fälle vorgekommen wären, wo der Wucherer ein gefälschtes Accept als seine sicherste Garantie betrachtet habe, so könne man dreist annehmen, daß derjenige, der ein gefälschtes Accept auf einen Wechsel zu setzen im Stande sei, dies auch thun werde, mag dies Gesetz erlassen werden oder nicht. Desgleichen sei nicht anzunehmen, daß, wie ebenfalls behauptet worden, alle Väter oder Vormünder stillschweigen würden, wenn sie für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen wucherische Zinsen bezahlen müßten; im Gegentheil würde mancher Wucherer durch sie der gerechten Strafe überliefert werden.

Abg. Wagener (Neu-Stettin). Meine Herren! Ich schließe mich meinestheils dem Antrage meines Herrn Vorredners auf Annahme dieses Gesetz-Entwurfes an. Ich kann mir zwar mit dem Herrn Abg. für Berlin (Wentzel) nicht verhehlen, daß die practische Wirkung des Gesetzes vielleicht nicht bloß augenblicklich, sondern überhaupt nur eine geringe sein dürfte. Ich will auch nicht bestreiten, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes vielleicht nur in wenigen Fällen zur Anwendung kommen dürften. Meine Herren! das spricht aber zugleich gegen die wider das Gesetz geltend gemachte Ausstellung, als ob es ein zu hartes sei, es spricht dies aus, daß das Gesetz nur in seltenen und nur in den flagrantesten Fällen zur Anwendung kommen wird. Zugleich aber spricht das Gesetz aus, daß die Staatsgewalt es als ihre Verpflichtung anerkannt hat, nicht allein durch legislativen Ausspruch ihre Stellung in dieser Beziehung zu fixiren, sondern auch, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf — in einzelnen besonders flagranten Fällen die falsche Erziehung und die falsche Liebe der Eltern zu corrigiren. Die Frage, um die es sich hier handelt, scheint mir recht eigentlich eine principielle zu sein; zuerst eine principielle um deswillen, weil Sie darüber ein Votum abgeben müssen, wie Sie sich überhaupt zur Frage wegen des Wuchergesetzes stellen, denn das Gesetz ist, genauer betrachtet, ein qualificirtes Wuchergesetz. Außerdem werden Sie sich die Frage vorlegen müssen, ob und in wie weit die Staatsgewalt überhaupt solchen Fragen gegenüber sich in Stillschweigen hüllen darf. Meine Herren! ob die Staatsgewalt die Verpflichtung und das Recht hat, irgend eine That oder irgend ein Ereigniß mit Strafe zu belegen oder zu verschonen, diese Frage hängt nicht davon ab, in wie weit das Gesetz, was sie auf Grund solcher Verpflichtung vielleicht erlassen wird, anwendbar sein und in wie weit es einen practischen Erfolg haben wird, sondern es handelt sich hier darum, ob die That, um die es sich handelt, eine solche ist, daß sie von dem Standpunkte der Staatsgewalt und des Rechts mit Strafe belegt werden muß. Nun bin ich der Meinung, daß wir es hier mit einem Verhältniß zu thun haben, welches eben so wenig, wie der Diebstahl oder der Betrug überhaupt mit Strafe verschont werden darf. Meine Herren, dasselbe Gesetz, das da sagt, du sollst nicht stehlen, das sagt auch, du sollst das Eigenthum deines Nächsten nicht mit List oder unter dem Schein Rechtens an dich bringen und ebenso, wie die Staatsgewalt die Verpflichtung hat, hier einzuschreiten, wird sie auch dort mit ihrem Einschreiten nicht zurückhalten dürfen. Meine Herren, es handelt sich hier bei dem Gesetz zuerst darum, der Ansicht der Staatsgewalt solchen Dingen gegenüber einen authentischen Ausdruck zu geben. Der Staat hat die Verpflichtung, seinem Gewissen in dieser Beziehung einen legislativen Ausdruck zu geben, er hat aber auch die Verpflichtung, die Grenze zwischen den ehrenhaften und den unehrenhaften Creditgebern so zu bezeichnen, daß sie nicht übersehen werden kann. Wenn die Staatsgewalt selbst diese Grenze verwischt oder verwischen läßt, zwischen dem Wucherer und demjenigen, der sein Geld nur zu erlaubten Zinsen anlegt, so kann man es dem Einzelnen nicht mehr so übel deuten, wenn er die Grenze auch nicht mehr erkennt. Die Erfahrung aller Länder hat gezeigt, daß überall da, wo der Staat diese Grenze verwischen ließ, jeder Anhalt für die Admessung seiner Thätigkeit auf diesem Gebiete verloren gegangen ist. Ich darf wohl, weil es auch diese Frage betrifft, hier erwähnen, daß alle Länder, die auf diesem Gebiete die Thätigkeit der Staatsgewalt ausgeschlossen, die einen Versuch, mit der Aufhebung des Wuchergesetzes gemacht, die Erfahrung gemacht haben, nicht wie dies so oft in erfreuliche Aussicht gestellt worden ist, daß durch die Concurrenz Capital anbietender Wohlthäter der Zinsfuß heruntergedrückt worden, sondern daß der Zinsfuß in der Kürze auf 50 bis 60 pCt. gestiegen ist. Es wird zwar gesagt, daß die Wuchergesetze gerade den verbrecherischen Wucher hervorriefen, den man doch besonders vermeiden müsse. Aber, m. H., trifft nicht dasselbe alle anderen Criminalgesetze mit demselben Rechte, und wollen Sie um deswillen keine Gesetze gegen den Diebstahl ergehen lassen, weil doch gestohlen wird? Werden Sie deshalb das Stehlen nicht verbieten, weil in Folge des Verbots bei hellem Tage des Nachts oder durch Einsteigen oder mit gefährlichen Waffen gestohlen wird?! Wollen Sie es nicht verbieten, weil man hier mit demselben Rechte sagen könnte: „Der Arme, er hat gestohlen über Nacht, er ist verwundet und ergriffen worden, auch der Bestohlene beschädigt: es wäre dies Alles nicht geschehen, wenn das Stehlen erlaubt gewesen wäre." (